Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1954**

16. Wahlperiode 26. 06. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1784 –

Situation Conterganbetroffener

Vorbemerkung der Fragesteller

Conterganbetroffene, deren Mütter das Schlafmittel Contergan der Firma Grünenthal während der Schwangerschaft eingenommen hatten, sind heute zwischen 45 und 50 Jahre alt. Für die behinderungsbedingten Aufwendungen reicht die Entschädigungsrente nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) in der Regel nicht aus. Mit steigendem Alter erschwert sich die Lebenssituation der Betroffenen. Dazu kommen körperliche Folgeschäden, verursacht durch atypische Bewegungen aufgrund fehlender oder missgebildeter Gliedmaßen (Dysmelie). Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind oftmals nicht effektiv, weil es bundesweit nicht genügend mit der Dysmelieproblematik vertraute Ärzte, Therapeuten und Einrichtungen gibt. Arbeitslose Conterganbetroffene sind außerdem eingeschränkt in der Teilhabe an der Gesellschaft: speziell umgerüstete Fahrzeuge zur Gewährleistung der Mobilität werden nur denjenigen finanziert, die eine feste Arbeitsstelle nachweisen.

1. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, den erhöhten pflegerischen Aufwand inklusive Assistenz sicherzustellen, den die älter gewordenen Conterganbetroffenen benötigen, ohne sie auf Sozialhilfemaßnahmen zu verweisen?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, wie passt das mit dem Entschädigungsgedanken im ContStifG zusammen?

Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 wurde eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Ziel ins Leben gerufen, dem betroffenen Personenkreis über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Als Leistungen stehen behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22. Juni 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

können, Kapitalentschädigung und lebenslange Rente zu. Die Stiftungsleistungen sind nach Maßgabe der §§ 17, 18 ContStifG einkommensteuerfrei und im Verhältnis zu anderen sozialrechtlichen Leistungen anrechnungsfrei. Daneben stehen contergangeschädigten Menschen die von den Sozialgesetzen für alle schwer- und schwerstbehinderten Menschen vorgesehenen sozialrechtlichen Leistungen abhängig vom Grad der Behinderung in gleicher Weise zu. Zudem stehen die Leistungen der Pflegeversicherung den contergangeschädigten Menschen, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, unter denselben Voraussetzungen wie anderen behinderten Menschen zur Verfügung.

2. Ist ein Ausbau regionaler Behandlungszentren für Dysmeliebetroffene geplant, da Gliedmaßenfehlbildungen aus unterschiedlichen Gründen auch heute noch vorkommen?

Die Versorgungsstrukturen sind über die Jahre hinweg dem unterschiedlichen Behandlungsbedarf dieser Patientengruppe angepasst worden. Dies wird auch in Zukunft geschehen. Wenn sich beispielsweise im stationären Sektor ein spezieller neuer oder zusätzlicher Bedarf ergeben sollte, wird dies u. a. durch die Länder im Rahmen ihrer Krankenhausplanung berücksichtigt.

Wird sich die Bundesregierung hier für Förderungsmaßnahmen nach § 20 ContStifG einsetzen?

Welche Förderungsmaßnahmen nach § 20 ContStifG ergriffen werden, entscheiden die zuständigen Gremien der „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ im Rahmen der verfügbaren Mittel des Vergabeplans. 11 von 14 Mitgliedern im Stiftungsrat werden von Vertretern des Bundesverbandes Contergangeschädigter e. V., des Hilfswerks vorgeburtlich Geschädigter, der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., des Sozialverbandes Deutschland e. V., des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gestellt und wirken an den Entscheidungen über die Projektförderung nach Abschnitt 3 ContStifG mit.

Die Conterganstiftung untersteht gemäß § 10 Abs. 1 ContStifG der Aufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

3. Wie kann barrierefreies Wohnen auch für Conterganbetroffene sichergestellt werden?

Maßnahmen, die barrierefreies Wohnen für behinderte Menschen sicherstellen, tragen auch den Bedürfnissen Conterganbetroffener Rechnung. Im Rahmen seiner gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation fördert das BMFSFJ auch den Bau von Modelleinrichtungen für Menschen mit Behinderung. Ziel der Förderungen ist es, durch Aufzeigen neuer Wege die Lebenssituation älterer und behinderter Menschen nachhaltig zu verbessern. Die Projekte sind in Architektur und Nutzungskonzeption überregional beispielgebend und auf andere Initiativen und Träger übertragbar. Die geförderten Einrichtungen und Heime dienen insbesondere dem Erhalt einer selbständigen Lebensführung.

Die Modelleinrichtungen kombinieren unter Berücksichtigung aktueller gerontologischer und behindertenwissenschaftlicher Erkenntnisse möglichst viel Individualität, Wohnlichkeit und Intimität mit hohen Betreuungs-, Hilfe- und Pflegestandards. In baulicher Hinsicht wird dies vor allem erreicht durch

- eine ausdrückliche Berücksichtigung der maßgeblichen DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit (insbesondere DIN 18 025 Teil 2),
- einen möglichst hohen Anteil der Betreuungsplätze in Einzelzimmern (bei Sanierungen mindestens 80 Prozent, bei Neubauten möglichst 100 Prozent),
- eine aktive Einbindung in die städtebauliche Umgebung.

Näheres zu den Baumodellprojekten des BMFSFJ für Menschen mit Behinderung kann der Informationsdatenbank „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“ unter www.bmfsfj.de entnommen werden.

4. Warum werden speziell umgerüstete Fahrzeuge nicht auch denjenigen finanziert, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keinen Arbeitsplatz finden können?

   Plant die Bundesregierung diesbezüglich Änderungen?

Im Rahmen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ der Sozialhilfe kann Kraftfahrzeughilfe in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der sozialhilfespezifischen Voraussetzungen auch an behinderte Menschen geleistet werden, die nicht (mehr) erwerbstätig sind. Darüber hinaus sieht § 13 Abs. 3 ContStifG für die Conterganbetroffenen Möglichkeiten einer Rentenkapitalisierung vor, wenn dies im berechtigten Interesse des behinderten Menschen liegt. Hierzu gehört auch die behindertengerechte Umrüstung des Fahrzeugs. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.

5. Wie viele Conterganbetroffene aus Ostdeutschland haben nach dem 3. Oktober 1990 (Tag der Einheit Deutschlands) einen Antrag auf Rente nach dem ContStifG gestellt, und wie viele Anträge wurden bewilligt?

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands machten 7 Antragsteller/Antragstellerinnen aus den neuen Bundesländern Ansprüche gegen die Stiftung geltend. In 3 Fällen wurden Leistungen bewilligt. 4 Anträge mussten abgelehnt werden.

6. Wurden Anträge abgelehnt, weil der Nachweis nicht mehr erbracht werden konnte, dass die Fehlbildungen auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal seitens der Mutter zurückzuführen sind?

Die Zulassungsanträge wurden abgewiesen, da die Prüfung durch die Medizinische Kommission ergeben hatte, dass die körperlichen Fehlbildungen der Antragsteller/Antragstellerinnen nicht thalidomidbedingt waren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333